

Anfrage Nr. 234/07 der Stratsfraktion ödp + Freie Wähler betr.  
**Baustellenkontrollen im Stadtgebiet**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1) und 2)

Die Zuständigkeit für derartige Kontrollen ist für das Land Rheinland-Pfalz dem Hauptzollamt Koblenz, vertreten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Mainz, zugewiesen.

Die Rücksprache mit dem Dienststellenleiter der FKS hat ergeben, dass sich die Behörde außer Stande sieht, die Fragen zu den Ziffern 1.1 bis 2 zu beantworten, da keinerlei statistische Erhebungen durchgeführt werden.

Zu 3.1)

Die Stadt Mainz beauftragt, unterhalb der EG Schwellenwerte grundsätzlich keine Generalüber- bzw. Unternehmer. Die Beauftragung von Subunternehmern ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB/B) sowie den Vertragsbedingungen der Stadt Mainz eindeutig geregelt. Hiernach darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer einsetzen, soweit die Leistung im eigenen Betrieb ausgeführt werden könnte.

Zu 3.2)

Durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt für folgende Gewerke Mindestlöhne festgesetzt:

- Bauhauptgewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Abbruchgewerbe
- Gebäudereinigung
- Elektrohandwerk

Angesichts der aktuellen Entbürokratisierung und aktuellen Beschleunigung der Vergabeprozesse im Bereich der Stadtverwaltung Mainz ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, gesetzliche Verpflichtungen in den Vertragsbedingungen oder mittels Eigenklärung vom Anbieter bestätigen zu lassen.

Mainz, 30.11.2007

Dezernat IV



Ringhoffer

Wirtschaftsdezernent